

**Landratsbeschluss
über die Festsetzung des kantonalen Anteils an die
Finanzierung der stationären Leistungen für das Jahr
2012**

vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden

gestützt auf Art. 4 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz)²,

beschliesst:

1.

Der kantonale Anteil an die Finanzierung der stationären Leistungen gemäss Art. 49a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung³ für das Jahr 2012 wird auf 45 Prozent festgesetzt.

2.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Verfassungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

¹ A 2011,

² NG 742.1

³ SR 832.10